

Jiu - Jitsu Union Nordrhein-Westfalen e.V.

VERFAHRENSORDNUNG FÜR PRÜFUNGEN

1. ALLGEMEINES

- 1.1. Um eine einheitliche Handhabung des Prüfungswesens zu gewährleisten, wird diese Ordnung erlassen.
- 1.2. Diese Ordnung ist Grundlage für die Ausbildung von Prüfern und für die Durchführung von Graduierungs-Prüfungen im Bereich der JJU NW.
- 1.3. Ein Verstoß gegen diese Ordnung bedeutet ein verbandsschädigendes Verhalten und kann - neben entsprechenden Maßnahmen gegen den Verein - für die Prüfer den Verlust der Lizenz nach sich ziehen. Entsprechende Maßnahmen werden vom Vorstand der JJU NW erlassen. Darüber erfolgt umgehend eine rechtzeitige gegenseitige Information.
- 1.4. Prüfungen im Kursbereich (Schule, Bundeswehr, usw.) für den 4./5. Kyu-Grad können auch abgenommen werden, wenn der Prüfling nicht über einen Pass der JJU NW verfügt und keinem Verein der JJU NW angehört. Für diese Prüfungen ist eine Ausnahme rechtzeitig beim Prüfungswart der JJU NW zu beantragen.

2. LIZENZEN

2.1. Kyu-Prüferlizenz

- 2.1.1. Die Prüferlizenz wird vom Vorstand/Prüfungswart der JJU NW erteilt. Ihre Geltung erstreckt sich auf den gesamten Geltungsbereich der JJU NW.
- 2.1.2. Die Prüferlizenz erhalten alle Danträger, die folgende Voraussetzungen erfüllen:
 - a) Teilnahme am Lizenzvergabelehrgang
 - b) Mitgliedschaft in einem Verein der JJU NW
- 2.1.3. Die Lizenz gilt bis zum Ende des zweiten Jahres, das auf den Vergabelehrgang folgt (z. B. Lehrgang 2018, Gültigkeit 31.12.2020). Ein Lizenzlehrgang findet jährlich statt. Die Lizenz kann vom Vorstand der JJU NW außer Kraft gesetzt werden, wenn der Verein, dem der Prüfer angehört, gegenüber dem Verband nicht alle Verpflichtungen erfüllt oder der Lizenzinhaber den Anforderungen an seine Funktion nicht mehr nachkommt.
- 2.1.4. Jeder Verein, dem mindestens ein Prüfer angehört, erhält einen mit einer Kennziffer versehenen Prüferstempel. Der Verein hat den Stempel den Prüfern zur Verfügung zu stellen. Der Stempel ist auf Verlangen der JJU vom

Jiu - Jitsu Union Nordrhein-Westfalen e.V.

Verein bzw. Prüfer unverzüglich zurückzugeben.

2.2. Dan-Prüferlizenz

2.2.1. Die Dan-Prüferlizenz wird unter den folgenden Voraussetzungen vom Vorstand/Prüfungswart der JJU NW erteilt:

- a) Inhaber einer Kyu-Prüferlizenz der JJU NW (aktuell oder in der Vergangenheit)
- b) Teilnahme an einer Danprüferschulung der JJU NW

2.2.2. Die Einladung zu einer Danprüferschulung erfolgt mittels persönlicher Ansprache durch den Prüfungswart der JJU NW. Der Prüfungswart kann den Kreis der Danprüfer nach seinem Ermessen bestimmen. Ein Anspruch auf die Teilnahme besteht nicht.

2.2.3. Für Inhaber der Dan-Prüferlizenz entfällt die Pflicht zur Teilnahme an einem Kyu-Lizenzvergabelehrgang im Sinne von Vorschrift 2.1.2 a). Er ist also auch zur Abnahme von Kyu-Prüfungen berechtigt, solange er eine gültige Dan-Prüferlizenz hat.

2.2.4. Die Vorschriften 2.1.1 sowie 2.1.3 gelten sinngemäß.

2.3. Bei der Abnahme der Prüfungen haben die Prüfer in angemessener Kleidung zu erscheinen. Zulässig sind:

- einheitlich weißer Budo-Gi, oder
- offizielle, von der JJU NW festgelegte Kleidung.

2.4. Die Prüflinge und ihre Partner sind verpflichtet, einen weißen Budo-Gi zu tragen.

3. DURCHFÜHRUNG VON KYU-PRÜFUNGEN BIS EINSCHLIESSLICH 2. KYU

3.1. Die Prüfungen werden von einem Verein der JJU NW ausgerichtet und brauchen nicht angemeldet zu werden.

3.2. Die Prüfungen können auch von einem Prüfer abgenommen werden, der dem ausrichtenden Verein angehört.

3.3. Über jede Prüfung wird eine Liste (gemäß Anlage zu dieser Ordnung) geführt. Diese Liste verbleibt mindestens für einen Zeitraum von einem Jahr zur Kontrolle im Verein.

3.4. Der neu erworbene KYU-Grad wird in den Verbandspass eingetragen und vom Prüfer mit dem Prüfungsstempel und der Prüfungsmarke gesiegelt. Über das Be-

Jiu - Jitsu Union Nordrhein-Westfalen e.V.

stehen der Prüfung wird dem Prüfling die Verbandsurkunde in würdiger Form überreicht.

4. DURCHFÜHRUNG VON PRÜFUNGEN ZUM 1. KYU

- 4.1 Für den 1. KYU müssen zentrale Prüfungen von der JJU NW ausgerichtet werden, die Organisation und Durchführung der Prüfung selbst kann ein Verein übernehmen. Die Prüfung ist mittels einer Ausschreibung rechtzeitig bekannt zu machen.
- 4.2 Die Prüfungen werden von zwei Prüfern abgenommen, die vom Prüfungswart der JJU NW bestimmt werden.
- 4.3 Prüflinge, die dem Verband gegenüber nicht alle Verpflichtungen erfüllt haben, können von der Prüfung ausgeschlossen bzw. nicht zugelassen werden. Darüber entscheidet der Prüfungsvorsitzende.
- 4.4 Die Prüflinge müssen ihre Teilnahme an der Prüfung bei der JJU NW schriftlich beantragen. Der offizielle Graduierungsantrag der JJU NW (s. Anlage) ist zu verwenden. Der Antrag ist vollständig auszufüllen und spätestens an dem in der Ausschreibung genannten Anmeldeschlusstag einzureichen. Die Zulassung zur Prüfung bei einem verspätet eingereichten Antrag liegt im Ermessen des Prüfungswarts der JJU NW.
- 4.5 Es werden nur Prüflinge zugelassen, die die formalen Voraussetzungen der Prüfungsordnung erfüllen.
- 4.6 Im Übrigen gelten die Vorschriften von Nr. 3.2 bis 3.4 sinngemäß.

5. DURCHFÜHRUNG VON DAN-PRÜFUNGEN

- 5.1 DAN-Prüfungen finden bei Bedarf mindestens zweimal jährlich statt.
- 5.2 Die Prüfungen werden von einem dreiköpfigen Prüferausschuss abgenommen, der vom Prüfungswart der JJU NW bestimmt wird. Die Prüfer müssen mindestens die Graduierung innehaben, die der Prüfling anstrebt.
- 5.3 Im Übrigen gelten die Vorschriften von Nr. 4 (außer 4.2) entsprechend.

6. PRÜFUNGSINHALTE

- 6.1 Die Prüfungsordnung ist Bestandteil des Ausbildungsprogramms. Folgende Prüfungsordnungen sind gültig:
 - a) allgemeine Prüfungsrichtlinien

Jiu - Jitsu Union Nordrhein-Westfalen e.V.

- b) Kinder-/Jugendprüfungsrichtlinien (bis einschl. 14 Jahre)
- c) Prüfungsrichtlinien für Jiu-Jitsu-Ka ab 40 Jahre
- d) Prüfungsrichtlinien Shiruba Jiu-Jitsu

- 6.2 Die in den Prüfungsordnungen festgelegten Inhalte sind zu demonstrieren. Der Prüfling kann die Abwehrtechniken selbst bestimmen. Es müssen aber Abwehren gegen rechts- und linksseitige Angriffe gezeigt werden. Die Kata wird von dem Prüfling mit **einem** Partner seiner Wahl gelaufen. Die Vorkenntnisse werden ebenfalls mit nur **einem** Partner vorgeführt.
- 6.3 Der Prüfling muss konditionell in der Verfassung sein, die Prüfungsinhalte ohne Unterbrechung zu demonstrieren. Pausen sind nicht vorgesehen, müssen aber auf Verlangen des Prüflings gewährt werden. Ein mehrfaches Verlangen nach Pausen kann zum Nichtbestehen oder zum Abbruch der Prüfung führen. Die Entscheidung über einen Abbruch der Prüfung wird von den Prüfern getroffen und liegt in ihrem Ermessen.
- 6.4 Die Abwehrtechniken sollen zu etwa gleichen Teilen aus allen bekannten Budosportarten stammen. Auf flüssige Bewegungen, exakte Ausführung der Technik sowie die richtige Schwerpunktverlagerung des Körpers bei allen Aktionen ist zu achten. Bei allen Wurftechniken ist das Gleichgewicht des Angreifers sichtbar zu stören und das eigene Gleichgewicht unter guter Körperkontrolle zu wahren. Schlag-, Stoß- und Tritt-Techniken sind genau zu platzieren und kraftvoll auszuführen. Ein Körperkontakt ist dabei zu vermeiden. Die gezeigten Abwehrtechniken müssen den Angriff angemessen abwehren und bis in die Endphase kontrolliert vorgeführt werden. Ab 3. Kyu-Grad muss der Prüfling Fallübungen über Hindernisse ausführen können.
- 6.5 Bei Abwehren gegen Waffen ist immer darauf zu achten, dass diese abgenommen und/oder unter Kontrolle gebracht werden. Unter "Kontrolle" ist hierbei auch zu verstehen, dass der Angreifer durch Techniken gehindert wird, die Waffe nochmals zu ergreifen.
- 6.6 Definition der freien Angriffe für Prüfungen ab 1. Kyu:
Die Angreifer greifen in einer festgelegten Reihenfolge von 1 bis 3 bzw. 4 nacheinander zügig an:
- | | |
|--------|--|
| 1. Kyu | 3 Angreifer ohne Waffen 3 Minuten |
| 1. Dan | 4 Angreifer ohne Waffen 3 Minuten |
| 2. Dan | 4 Angreifer mit Waffen 3 Minuten (dabei sind Angriffe mit Messer, Stock, Pistole und ohne Waffen abzuwehren) |
- 6.7 Bei der Bewertung der freien Angriffe ist Gewicht zu legen auf:
- a) Wirksamkeit: Die Abwehrtechnik soll bis in die Endphase kontrolliert vorgeführt werden.
 - b) Vielseitigkeit: Der Prüfling sollte zu gleichen Anteilen Techniken aus allen bekannten Budo Sportarten verwenden.

Jiu - Jitsu Union Nordrhein-Westfalen e.V.

c) Übersicht: Platzaufteilung und Umsichtigkeit des Prüflings sind zu bewerten. Der Prüfling sollte die Angreifer ständig mit den Augen kontrollieren.

6.8 Der Prüfling muss in der Lage sein, rechts- und linksseitige Angriffe gleichermaßen abzuwehren. Die freien Angriffe sind solange fortzusetzen, bis die Prüfungskommission den Eindruck hat, dass der bzw. die Angreifer mit Erfolg abgewehrt wurde(n).

6.9 Definition der ab dem 3. DAN erforderlichen Zusatzaktionen:
Unter Zusatzaktionen wird die Darstellung von Techniken verstanden, welche im Prüfungsprogramm nicht enthalten sind (z.B. Abwehr von Angriffen mit Ketten, Flaschen, Schlagringen oder Stahlruten) sowie Abwehrverhalten auf engem Raum und in ungewöhnlichen Situationen. Es handelt sich hierbei um eine vollständige Eigenrealisierung des Prüflings. Der Einsatz von Musik ist nicht zulässig.

6.10. Bei Behinderungen von Sportlern ist dem Prüfungswart rechtzeitig Art und Grad der Behinderung mitzuteilen. Die Behinderung kann bei der Prüfung Berücksichtigung finden.

Bei den Prüfungsinhalten ist auf motorische Formen, die vom Behinderten nicht verlangt werden können, zu verzichten. An deren Stelle treten Inhalte, die jeweilig leistbar sind und insgesamt der Leistungsfähigkeit eines Nichtbehinderten entsprechen. Die behinderten Sportler müssen dem Prüfungswart rechtzeitig Vorschläge über diese Abänderungen der Prüfungsinhalte vorlegen. Das Vorführen einer anderen als in den Prüfungsrichtlinien vorgesehenen Kata ist nur möglich, wenn die Kata zum angestrebten Gurt aus Gründen der Behinderung nicht gezeigt werden kann. In diesen Fällen muss, nach Zustimmung des Prüfungswarts, die Kata zum nächst höheren Dan-Grad gezeigt werden.

6.11. Die Prüfungsleistungen sind wie folgt zu bewerten:

2 P. = ungenügender Vortrag, Gefährdung von Uke

3 P. = grobe Mängel - schlechter Gesamteindruck

4 P. = Mängel - befriedigender Gesamteindruck

5 P. = kleine Mängel bei gutem Gesamteindruck

6 P. = fehlerfrei bei sehr gutem Gesamteindruck

Erhält ein Prüfling in einem Prüfungsfach nur 2 Punkte, so ist die Prüfung abzuberechnen. Eine Prüfung gilt als bestanden, wenn der Prüfling einen Punktedurchschnitt von 4 Punkten erreicht. Ist eine Prüfung nicht bestanden, so kann sie frühestens nach 4 Wochen wiederholt werden.

7. VORBEREITUNGSZEIT

7.1. Die Vorbereitungszeit zwischen den KYU-Graden beträgt mindestens 6 Monate.

Jiu - Jitsu Union Nordrhein-Westfalen e.V.

7.2. Die Vorbereitungszeit bei den DAN-Prüfungen beträgt:

	Lebensalter

zum 1. DAN = 1 Jahr	mindestens = 18 Jahre
zum 2. DAN = 1 Jahr	
zum 3. DAN = 2 Jahre	
zum 4. DAN = 3 Jahre	mindestens = 25 Jahre
zum 5. DAN = 4 Jahre	mindestens = 30 Jahre

7.3. Eine Verkürzung der Vorbereitungszeiten bzw. ein Überspringen von Graduierungen ist nicht möglich.

8. PRÜFUNGSMÄNGEL

Bei einem vorliegenden Mangel in der Prüfungsdurchführung oder einem Verstoß gegen diese Ordnung kann der Vorstand der JJU NW die Prüfung annullieren. Die dadurch entstehenden Kosten gehen nach Maßgabe der Entscheidung zu Lasten des verursachenden Vereines bzw. Prüfers.

9. ÜBERNAHME VON GRADUIERUNGEN

9.1. Graduierungen durch Verbände außerhalb der JJU NW werden nur übernommen, wenn sie vor der Mitgliedschaft in der JJU NW abgelegt wurden.

9.2. Der Nachweis über die Graduierung wird durch Vorlage eines Budo-Passes und/oder aller bisher ausgestellten Urkunden geführt. Bei DAN-Graduierungen wird auf die Vorlage der KYU-Urkunden verzichtet. Weitere Nachweise können im Einzelfall angefordert werden.

9.3. KYU-Graduierungen werden durch Eintragung in den JJU-Pass anerkannt. Die Eintragung erfolgt durch einen lizenzierten Prüfer oder durch den Prüfungswart der JJU NW. Graduierungen des 1. Kyu können nur durch einen lizenzierten Dan-Prüfer, oder durch den Prüfungswart der JJU NW anerkannt und im JJU-Pass eingetragen werden.

9.4. Die Übernahme von KYU-Graduierungen werden im JJU-Pass durch die Eintragung "Übertrag" in dem Prüferfeld dokumentiert. Die vorherigen Prüfungen werden nachgetragen.

9.4.1 Eine DAN-Graduierung wird anerkannt, wenn

- a) die Graduierung von einem anerkannten Verband vorgenommen wurde,
- b) der Prüfling sich einer Überprüfung durch die Prüfungskommission der JJU NW stellt (gilt nur bis 5. DAN).

Jiu - Jitsu Union Nordrhein-Westfalen e.V.

9.4.2. Die DAN-Graduierung wird durch den Eintrag "Anerkannte Graduierung" in den JJU NW-Pass und in die JJU NW-DAN-Urkunde unter Aufnahme des Datums der ursprünglichen Prüfung dokumentiert. Die vorherigen Prüfungen werden nachgetragen.

9.4.3. Bei der Übernahme von Graduierungen werden die in dieser Ordnung enthaltenen Vorbereitungszeiten und Lebensalter zugrunde gelegt und darauf geachtet, dass die Gesamtvorbereitungszeit des angestrebten Dangrades dem der JJU NW-eigenen entspricht.

10. GRADUIERUNG OHNE TECHNISCHE PRÜFUNG (VERLEIHUNG)

10.1. Graduierungen ohne technische Prüfung sind nur ab einschließlich 6. DAN möglich, und auch nur dann, wenn der 5. DAN innerhalb der JJU NW erworben bzw. von ihr anerkannt wurde. Eine Ausnahme ist nur mit Zustimmung des Vorstandes der JJU NW möglich.

10.2. Der Zeitraum zwischen den DAN-Verleihungen beträgt mindestens:

zum 6. DAN = 5 Jahre

zum 7. DAN = 5 Jahre

zum 8. DAN = 5 Jahre

zum 9. DAN = 5 Jahre

zum 10. DAN = 5 Jahre

Die Regelung 7.3 gilt entsprechend.

10.3. Neben den formellen Voraussetzungen kann eine Graduierung nur vorgenommen werden, wenn der Antragsteller sich überzeugend für die Belange des Jiu-Jitsu und der JJU NW einsetzt.

11. VERFAHREN ZUR ÜBERNAHME VON DAN-GRADUIERUNGEN

11.1 Der Antrag auf Übernahme einer DAN-Graduierung ist durch den Vorstand der JJU NW zu entscheiden. Der Antrag ist dem Prüfungswart der JJU NW unter Beifügung aller Unterlagen vorzulegen. Dieser legt den Antrag mit einem Votum dem Gesamtvorstand der JJU NW zur Entscheidung vor.

11.2 Die Dokumentationen erfolgen durch den Vorsitzenden der JJU NW oder dem Prüfungswart des JJU NW.

Jiu - Jitsu Union Nordrhein-Westfalen e.V.

12. PRÜFUNGEN AUSSERHALB DER JJU NW

Prüfungen außerhalb der JJU NW bedürfen der Zustimmung des Prüfungswartes der JJU NW.

13. KOSTEN

13.1. Die Prüfungskosten der KYU-Prüfungen werden mit Erwerb der Urkunden und Prüfungsmarken abgegolten.

13.2. Die Prüfungskosten der DAN-Prüfungen trägt die JJU NW.

13.3. Die Prüferkosten ergeben sich nach Maßgabe der Finanzordnung der JJU.

13.4. Die Prüfungsgebühren zum 1. Kyu und zu Dan-Graduierungen werden vom Vorstand der JJU NW festgelegt und sind dem aktuellen Graduierungsantrag der JJU NW zu entnehmen. Die Prüfungsgebühren für Prüfungen bis einschließlich 2. Kyu legt der Verein fest.

14. INKRAFTTRETEN / ÜBERGANGSBESTIMMUNG

14.1. Diese Verfahrensordnung tritt am 04.November 2018 in Kraft.

14.2. Die Anlagen (Prüfungsrichtlinien) zu dieser Verfahrensordnung können getrennt von dieser vom Vorstand der JJU NW in Kraft gesetzt werden.

14.3. Der Vorstand der JJU NW kann Ausnahmen zu dieser Ordnung zulassen.